

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Straßenverordnung
— Sperrordnung —

vom 22. August 1974

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 515) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Sondernutzer oder Rechtsträger der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, soweit sie durch ihre Maßnahmen die öffentliche Nutzung dieser Straßen räumlich und zeitlich einschränken oder aufheben.

(2) Diese Durchführungsbestimmung ist nicht anzuwenden für Schwerlast- und Großraumtransporte oder ähnliche Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr besitzen gegenüber der Durchführung von Maßnahmen zur Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung, insbesondere von Baumaßnahmen, den Vorrang.

(2) Bereits bei der Vorbereitung von Maßnahmen ist nachzuweisen, wie im Hinblick auf unvermeidbare Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung die volkswirtschaftlichen Belange gewährleistet werden können.

(3) Alle Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind in ihrem zeitlichen Ablauf so festzulegen, daß die für den Verkehrsablauf beste Lösung erzielt wird. Lassen sich Vollsperrungen oder Verkehrsumleitungen nicht vermeiden, sind die günstigsten Umleitungsstrecken festzulegen.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Sondernutzer sowie die Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 (nachstehend Veranlasser genannt) haben geplante Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung grundsätzlich

- a) für das I. Quartal des kommenden Jahres bis zum 1. September des laufenden Jahres,
- b) für das II. bis IV. Quartal des kommenden Jahres bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres

in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat

- im Bereich der Autobahnen beim Autobahnbau-Aufsichtsamt,
- in allen anderen Fällen bei den jeweils zuständigen Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens

zu erfolgen. Bestehen keine Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens, sind die Einschränkungen oder Aufhebungen bei den zuständigen örtlichen Staatsorganen anzumelden.

(3) Die Veranlasser haben in der Anmeldung Art und Umfang der Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung genau zu bezeichnen. Die Anmeldung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Straße und des von der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken,
- Name und Anschrift des Veranlassers.

Die Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. die örtlichen Staatsorgane sind berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 4

Koordinierung

(1) Die Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. die örtlichen Staatsorgane haben alle Anmeldungen in einer Übersicht zusammenzufassen und diese Übersicht

- für das I. Quartal des kommenden Jahres bis zum 20. September des laufenden Jahres,
- für das II. bis IV. Quartal des kommenden Jahres bis zum 20. Dezember des laufenden Jahres

den Sperrkommissionen gemäß § 6 zur Prüfung vorzulegen.

(2) Sie haben die Einreicher der Anmeldungen

- im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. a bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres,
- im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. b bis zum 15. Januar des kommenden Jahres

über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu informieren.

§ 5

Antrag

(1) Anträge zur Genehmigung von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind vom Veranlasser grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn der Einschränkungen oder Aufhebungen in dreifacher Ausfertigung an die im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. örtlichen Staatsorgane zu stellen.

(2) Soweit diese Angaben nicht bereits bei der Anmeldung vorliegen, haben diese Anträge zu enthalten:

- Bezeichnung der Straße und des von der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken,
- nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zustimmungen oder Genehmigungen.

* 1. DB vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 522)

Bei Baumaßnahmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Auftraggeber und Art der Baumaßnahme sowie der Nachweis ihrer kapazitätsmäßigen und materiellen Absicherung,
- Bauablaufplan sowie bei Vollsperrungen eine Begründung, warum nicht unter Verkehr gebaut werden kann.

(3) Bei sofort gebotenen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung (z. B. Katastrophen, Havarien, Tragfähigkeitseinschränkungen) hat der für die Behebung des Schadens Verantwortliche die im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. die örtlichen Staatsorgane sowie die Deutsche Volkspolizei unverzüglich zu verständigen und die Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise auf die Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung hinzuweisen.

(4) Den Antragstellern sind die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 der Straßenverordnung rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung, mitzuteilen.

§ 6

Sperrkommission

(1) Beim Ministerium für Verkehrswesen und den örtlichen Staatsorganen bestehen als beratende Organe zur Koordination der Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung

- eine Zentrale Sperrkommission,
- Bezirkssperrkommissionen,
- Kreissperrkommissionen,
- Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden.

(2) Den Sperrkommissionen gehören in der Regel Vertreter folgender Staatsorgane, Betriebe oder Einrichtungen an:

a) der Zentralen Sperrkommission

Vertreter des

- Ministeriums für Verkehrswesen,
- Ministeriums des Innern,
- Ministeriums für Bauwesen,
- Autobahnbau-Aufsichtsamtes,
- Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebes — Autobahnen —;

b) den Bezirkssperrkommissionen

Vertreter

- des Rates des Bezirkes,
- der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
- des VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens,
- des VEB Kombinat Kraftverkehr,
- des bauausführenden Betriebes;

c) den Kreissperrkommissionen sowie den Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden

Vertreter der

- zuständigen örtlichen Staatsorgane,
- Deutschen Volkspolizei,

- Einrichtungen oder VEB Kreis- bzw. Stadtdirektionen des Straßenwesens,
- Nahverkehrsbetriebe,
- Stadtbauämter oder der Tiefbaukoordinierungsorgane bei Stadtbauämtern der Bezirksstädte,
- bauausführenden Betriebe.

Den Sperrkommissionen können Vertreter weiterer Organe, Betriebe oder Einrichtungen angehören.

§ 7

Aufgaben der Sperrkommission

(1) Die Sperrkommissionen treten mindestens monatlich einmal zusammen und prüfen

- die gemäß § 3 angemeldeten Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung in Hinsicht auf
 - ihre zeitliche Einordnung
 - Umleitungsstrecken
 - ihre Auswirkungen auf den Verkehrsablauf,
- die gemäß § 5 gestellten Anträge,
- die vom Veranlasser vorgeschlagenen Sperr- und Umleitungsstrecken einschließlich der Beschilderung dieser Strecken sowie die Sperrzeiten,
- ob und in welchem Umfange die Verkehrsteilnehmer über die mit den Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung verbundenen Auswirkungen zu informieren sind.

(2) Die Sperrkommissionen unterbreiten dem Ministerium für Verkehrswesen oder den zuständigen örtlichen Staatsorganen an Hand ihrer Prüfungsergebnisse Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen.

§ 8

Pflichten der Veranlasser

(1) Die Veranlasser sind verpflichtet,

- bei der Durchführung ihrer Maßnahmen solche technologischen Verfahren anzuwenden, die weitestgehend ein Bauen unter Aufrechterhaltung oder teilweiser Aufrechterhaltung des Verkehrs gewährleisten,
- durch konzentriertes Bauen, Arbeit im Mehrschichtsystem, Wahl geeigneter Baustoffe, Festlegung nutzungsfähiger Bauabschnitte oder ähnliche Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß insbesondere die Sperrzeiten auf ein Minimum beschränkt werden.

(2) Sie haben

- ihre Vorschläge für vorgesehene Umleitungen mit den Staatsorganen, in deren Territorium die Umleitungsstrecken liegen, den Verkehrsträgern, der Deutschen Volkspolizei sowie anderen Beteiligten abzustimmen und gegebenenfalls Umleitungsberatungen durchzuführen,
- vor Beginn ihrer Arbeiten erforderliche Umleitungsstrecken instand zu setzen, diese Strecken zu beschildern und die Beschilderung sowie die Umleitungsstrecken gegebenenfalls auch für die Dauer der Umleitung instand zu halten,

- die Sperrstrecken zu sichern und die erforderlichen Verkehrszeichen und Sperrgeräte aufzustellen und instand zu halten,
- die Kosten für die Information der Verkehrsteilnehmer gemäß § 15 Abs. 4 der Straßenverordnung sowie die Mehrkosten für den auf den Umleitungsstrecken durchzuführenden Straßenwinterdienst zu tragen,
- bei den im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. den örtlichen Staatsorganen mindestens 2 Arbeitstage vor Beginn und Ende der Sperrung oder Umleitung die Abnahme der Sperr- und Umleitungsstrecke zu beantragen, soweit nicht in der Genehmigung andere Fristen festgelegt wurden.

§ 9

Einhaltung und Änderung der Sperrzeiten

(1) Die Veranlasser von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Sperrzeiten eingehalten werden.

(2) Sie haben die Anträge auf Änderung der Sperrzeiten zu begründen und bei den im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. den örtlichen Staatsorganen einzureichen. Die Anträge sind unter Angabe neuer Sperrzeiten in der Regel 2 Wochen vor Beginn oder Ende der Sperrung bzw. unmittelbar nach Bekanntwerden der Umstände, die den Antrag erforderlich machen, zu stellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1974

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt